

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/1982
"Alpenblickweg" der Gemeinde Reichersbeuern gem. § 13 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 2/1982 für das Gebiet "Alpenblickweg" wurde mit Bescheid vom 25.08.1983, Nr. II/1-610-31/2-B/Ro genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes macht keine Änderung des zur Erneuerung bei der Ortsplanungsstelle in Auftrag gegebenen Flächennutzungsplanes notwendig.

Sie dient folgenden Zielen und Zwecken:

Aus wirtschaftlichen Gründen sollen auf Flur.Nr. 594/11 und 594/12 je ein Wohngebäude mit Garage errichtet werden.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der räumliche Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

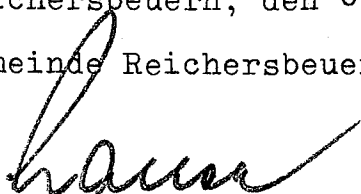
Das Baugebiet ist über die bestehende Bahnhofstrasse bzw. mit dem Alpenblickweg erschlossen.

Die 1. Änderung hat keine weiteren Auswirkungen auf die Erschließungs-, Entsorgungs- und Versorgungseinrichtungen. Auch werden für die Gemeinde keine Nachfolgelasten entstehen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich die Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

Ein Sozialplan (§ 13 a Abs. 3 BBauG) ist daher nicht erforderlich. Ansonsten bleiben die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes unberührt, insbesondere die Planzeichenerläuterung.

Reichersbeuern, den 07.05.1984

Gemeinde Reichersbeuern



Harrer, Bürgermeister